

**Ausfertigung**  
**Amtsgericht Saarbrücken**

**Verkündet am:**  
05.01.2011

**Aktenzeichen: 124 C 80/10 (06)**  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Quirin, Justizobersekretär  
Urkundsbeamt/ -beamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

**In dem Rechtsstreit**

der Firma Lorraine Media GmbH vertr. d. d. GF Sabine Goertz, Hauptstraße 117,  
10827 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

**Klägerin**

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

Unterbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

**Beklagte**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Saarbrücken  
durch die Richterin Kockler  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2010

**für Recht erkannt:**

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding, Az: 10-0873746-0-5, vom 22.07.2010 bleibt mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.06.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 498,00 € aus einem Dienstvertrag gemäß § 611 BGB zu. Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Beklagte am 31.01.2010 mit der Klägerin einen Werbe- & Anzeigenvertrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige geschlossen hat. Es handelte sich hierbei um das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zum Preis von 498,00 €.

Die Klägerin hat die vertraglichen Leistungen nach eigener Inaugenscheinnahme des Gerichtes auch erbracht, die Fotos der Beklagten sind auf [www.models-week.de](http://www.models-week.de) einsehbar.

Die Beklagte konnte den Vertrag auch nicht mit Schreiben vom 03.02.2010 wirksam gemäß §§ 312, 355 BGB widerrufen. Ein Widerrufsrecht nach § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB stand der Beklagten nicht zu. Es handelt sich nämlich bezüglich des vorliegenden Vertragsschlusses nicht um einen Vertrag, der anlässlich einer Freizeitveranstaltung geschlossen wurde. Eine solche liegt nur dann vor, wenn das Freizeit- und Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich

unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann. Das Freizeiterleben muss aufgrund der Ankündigung oder Durchführung der Veranstaltung im Vordergrund stehen (vgl. Palandt, 69. Auflage 2010, § 312, Rn. 16). Eine solche Situation war hier nach eigenem Vortrag der Beklagten schon nicht gegeben. Diese führt selbst aus, dass sie zu einem Casting eingeladen worden sei. Bei einem Casting geht es jedoch nicht um eine Form des unbeschwerten Freizeiterlebens, sondern vielmehr um die Präsentation der eigenen Person zum Zwecke möglicher Geschäftsanbahnungen mit Modelagenturen, die gerade nicht von Unbeschwertheit geprägt ist und einen Freizeitwert nicht erkennen lässt.

Die Beklagte kann den Vertrag auch nicht wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

Eine arglistige Täuschung setzt eine Täuschung zum Zweck der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus, die zur Abgabe einer Willenserklärung führt. Eine solche Täuschung liegt hier nicht vor. Bereits nach eigenem Sachvortrag der Beklagten sind dieser nicht Tatsachen vorgespiegelt worden, die zur Unterzeichnung des Vertrages führten. Dabei ist zu beachten, dass sich die Täuschung auf objektiv überprüfbare Umstände beziehen muss. Bloße, subjektive Werturteile oder marktschreierische Anpreisungen begründen kein Anfechtungsrecht (vgl. Palandt, 69. Aufl. § 123, Rn. 3.)

Die Klägerin hat im Wochenspiegel unter der Rubrik „Jobbörse/ Stellenangebote“ eine Anzeige mit der „Beschreibung“: „Models, Komparsen 5-65 gesucht!“ geschaltet. Hierbei handelt es sich nicht um ein klassisches Stellenangebot, bei welchem typischerweise eine konkrete Stelle ausgeschrieben wird und nicht wie hier ein allgemeiner „Aufruf“ gestartet wird. Allein die Erfassung unter der entsprechenden Rubrik ändert hieran nichts. Die Beklagte durfte allein aufgrund dessen nicht von der Erbringung einer unentgeltlichen Dienstleistung ausgehen.

Auch auf der Homepage [www.casting.gs](http://www.casting.gs), die der Klägerin zugeordnet werden kann, ist nicht von der kostenlosen Erbringung der Vertragsleistungen die Rede. Wenn es auf der Homepage z.B. heißt, „kostenlos zu einem Castingtermin anmelden...“, „...keine vermittlungsgebühr...“, „....unverbindliche Erstberatung....“ so war dies hier zutreffend. Die Teilnahme an dem Casting war kostenlos, die Vermittlung nicht einmal Gegenstand des Vertrages.

Ausschlaggebend ist der Vortrag der Beklagten, dass sie „anlässlich des Termins“ erfuhr, dass es sich nicht um ein Stellenangebot handelte und dass sie wissentlich und willentlich den deutlich erkennbar entgeltlichen Vertrag unterzeichnete. Es fehlt bereits an einer Täuschung und selbst bei Annahme einer solchen wäre diese nicht kausal gewesen für den Vertragsabschluss, da der Beklagten der Umstand der Kostenpflichtigkeit vor Vertragsabschluss bekannt war.

Wenn schon kein Anfechtungsrecht besteht, ist aber auch keine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB gegeben, da diesbezüglich zusätzlich zu der unzulässigen Willensbeeinflussung (die hier schon nicht vorliegt) weitere Umstände hinzutreten müssen (vgl. Palandt, 69. Aufl., § 138, Rn. 15).

Weiter steht der Klägerin der tenorierte Zinsanspruch ab Zustellung des Mahnbescheides zu. Zinsen in Höhe von 12,6 % seit dem 24.06.2010 waren hier mangels substantiierten Vortrages nicht erstattungsfähig. Selbiges gilt für die geltend gemachten Mahnkosten in Höhe von 28,60 € und die Auskunfts-kosten von 14,30 €.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Zuvielforderung der Klägerin verhältnismäßig gering war und keine bzw. lediglich geringfügig höhere Kosten veranlasst hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Kockler,  
Richterin

**Ausgefertigt**

Saarbrücken, 07.01.2011 (Quiriny  
Justizebersekretär

IhrName, Titel  
als Urkundsbeamtin/-er der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

